

V.

Der §. 15 des Statuts wird dahin abgeändert:

Die niedrigste Einlage bei der Sparcasse beträgt eine halbe Reichsmark.

VI.

Die Bestimmungen unter Nr. 2 und Nr. 3 des Statut-Nachtrags vom 28. März 1870 kommen in Wegfall."

sind höchsten Orts gnädigst genehmigt worden.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. Februar 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[33] II. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Baderverein zu Stadtfulza, unter Bestätigung der vorgelegten Statuten, die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen gnädigst geruhet haben: so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. März 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[34] III. Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat das Großherzogliche Staats-Ministerium die Aufhebung des Großherzoglichen Stadtgerichts Weimar und die Vereinigung dessen Bezirks mit dem Bezirke des Großherzoglichen Justizamtes Weimar beschlossen und ist in dieser Beziehung Folgendes bestimmt worden:

1.

Die Wirksamkeit des Großherzoglichen Stadtgerichts Weimar hört mit dem 31. März 1875 auf.

2.

Vom 1. April 1875 ab wird der Bezirk des bisherigen Großherzoglichen Stadtgerichts Weimar (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1860 Reg.-Blatt Seite 565) dem Großherzoglichen Justizamte daselbst überwiesen.

3.

In sämmtlichen bei dem Großherzoglichen Stadtgerichte Weimar anhängigen oder noch anhängig werdenden Rechtsfällen, welche am 1. April 1875 noch nicht beendigt sind, haben die Betheiligten von dieser Zeit an Dasjenige, was ihnen bei dem Großherzoglichen Stadtgerichte Weimar zu thun obgelegen, bei Großherzoglichem Justizamte Weimar künftighin zu verrichten, daselbst auch die von dem Großherzoglichen Stadtgerichte Weimar etwa anberaumten Termine abzuwarten und angefangene Verfahren fortzustellen und zu beendigen und zwar Alles zur Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche ihnen in den ergangenen Ladungen oder sonstigen Erlassen des Stadtgerichts Weimar angedroht worden sind, oder unmittelbar kraft der Befehle eintreten.

Weimar am 6. März 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

Ministerial-Bekanntmachung,
betreffend die Aufhebung des Stadtgerichts Weimar und die Vereinigung seines Bezirks mit dem Bezirke des Großherzoglichen Justizamtes daselbst.

[35] IV. In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Reichs werden die Großherzoglichen Behörden und Beamten hierdurch angewiesen:

im amtlichen Verkehr für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone“, dagegen für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppeltkrone“ anzuwenden.

Weimar am 8. März 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.